

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen der Wacker Chemie AG
Hanns-Seidel-Platz 4
81737 München

- nachfolgend „Organträger“

und der Wacker-Chemie Achte Venture GmbH
Hanns-Seidel-Platz 4
81737 München

- nachfolgend „Organgesellschaft“

Präambel

Der Organträger hält sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft.

Auf Grund der wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Eingliederung der Organgesellschaft vereinbaren die Parteien zur Errichtung einer Organschaft im Sinne von §§ 14 ff KStG hiermit das Folgende:

§ 1 Gewinnabführung

Ungeachtet ihrer rechtlichen Selbstständigkeit handelt die Organgesellschaft mit Beginn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam wird, im Innenverhältnis ausschließlich im Interesse des Organträgers. Sie ist verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Diese Verpflichtung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des bei Wirksamwerden dieses Vertrages laufenden Geschäftsjahres. Abzuführen ist der rechtlich zulässige Höchstbetrag (§ 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung).

§ 2 Verlustübernahme

Der Organträger verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages die bei der Organgesellschaft entstehenden Jahresfehlbeträge auszugleichen. Die Verlustübernahme richtet sich nach § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 3
Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist im Einvernehmen mit dem Organträger aufzustellen.

§ 4
Fälligkeit

1. Die Ansprüche auf Abführung des Gewinnes und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages werden mit Wirkung zum letzten Tage eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft am Tage der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig. Für den Anspruch auf Abführung des Gewinnes und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages gelten die §§ 352 und 353 HGB entsprechend.
2. Vor Feststellung des Jahresabschlusses kann der Organträger Vorschüsse auf eine ihm für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Organgesellschaft die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt.
3. Entsprechend kann auch die Organgesellschaft Vorschüsse auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich zu vergütenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.
4. Abschlagszahlungen gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 sind unverzinslich.

§ 5
Dauer des Vertrages

1. Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum Beginn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam wird, rückwirkend in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf des fünften Jahres (Zeitjahr) gerechnet ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag wirksam wird.
2. Dieser Vertrag kann jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist stets gegeben, wenn die Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft den steuerrechtlich für die finanzielle Eingliederung erforderlichen Umfang nicht mehr erfüllt.

§ 6
Zustimmungsvorbehalt

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der vertragsschließenden Parteien geschlossen.

leg.

Ty h

§ 7
Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt, bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihren wirtschaftlichen Absichten vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

München, den

Wacker Chemie AG

Wacker-Chemie Achte Venture GmbH

Dr. Rudolf Staudigl
Vorsitzender des Vorstands

Goetz N. Neumann
Geschäftsführer

Dr. Joachim Rauhut
Mitglied des Vorstands

CS

TN